

Deshalb ist die Zeit gekommen, daß das Parlament eine Entscheidung trifft, ob wir die Todesstrafe aus dem Strafgesetzbuch entfernen sollen oder nicht.

* * * *

Kein sittliches, sondern ein lebensnahes Urteil

Den Kern des ganzen Problems bildet die abschreckende Wirkung der Todesstrafe. Da aber jeder einzelne seine moralische Rechtfertigung der Todesstrafe einzig und allein von seiner eigenen Beurteilung dieses abschreckenden Effekts herleitet, eignen sich Fakten und logische Folgerungen besser als die Moralphilosophie dazu, im Brennpunkt dieser Debatte zu stehen.

Manche Leute sagen, eine Hinrichtung sei gerechtfertigt, weil sie den Mörder daran hindert, noch einmal dasselbe Verbrechen zu begehen. Bestimmt tut sie das. Wenn man aber von diesem Gedankengang ausgeht, dann tötet man einen Menschen nicht etwa, weil sein Tod andere davon abhalten könnte, in seine Fußtapfen zu treten, sondern wegen etwas, das er vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt tun könnte. Die Hinrichtung als Präventivmaßnahme wäre aber nur dann gerechtfertigt, wenn plausible Gründe zu der Annahme bestehen, daß ein überführter Mörder wieder zum Mord schreiten würde, wenn er in die Gesellschaft entlassen wird. Tatsächlich ist das Gegenteil höchst wahrscheinlich.

Wir wissen nur von fünf Personen, die von einem kanadischen Gericht des Mordes für schuldig befunden und später noch ein zweites Mal wegen Mordes verurteilt worden sind. Um absolute Gewißheit zu erlangen, daß kein Mörder jemals wieder morden würde, müßten wir alle Personen hinrichten, die wegen Mordes oder Totschlags verurteilt worden sind, selbst wenn aller Wahrscheinlichkeit nach nur ein unendlich kleiner Prozentsatz von ihnen jemals wieder einen Mord begehen wird, wenn wir ihnen ein Weiterleben gestatten. Das ist ein viel zu hoher Preis an Menschenleben für ein Sicherheitsgefühl, das sich gegenüber dem heutigen nur unwesentlich erhöhen würde. Ich möchte alle jene fragen, die zur Verhinderung eines künftigen Mordes einen Menschen hinrichten lassen wollen, wie sie dann die Befürwortung der Hinrichtung von Geisteskranken logischerweise vermeiden könnten, bei denen Mordtendenzen festgestellt wurden.

Hinrichtung als Racheakt

Nun könnte man sagen: Laßt uns den Mörder für das von ihm begangene Verbrechen hinrichten, für ein Leben ein anderes Leben nehmen, die menschliche Gesellschaft von einer wilden Bestie befreien.

Ich versage der Gesellschaft nicht das Recht, einen Verbrecher zu bestrafen und die Strafe nach dem Verbrechen zu bemessen, aber einen Menschen zu töten, nur um ihn zu bestrafen, ist ein Racheakt und nichts anderes. Manche nennen es lieber Vergeltung, weil das besser klingt, an der Sache ändert sich dadurch nichts. Mangelt es unserer Gesellschaft dermaßen an Selbstachtung, an Hoffnung auf Besserung der Menschen, ist unser sozialer Bankrott so groß, daß wir bereit sind, die staatliche Rache als Grundlage unserer Strafrechtsphilosophie zu akzeptieren?

Die Gerichte haben manchmal gegenüber Personen, die sich gegen den Mörder eines geliebten Menschen zur Wehr setzten und ihn in einem Anfall wilder Verzweiflung töteten, aus der Überlegung heraus Nachsicht geübt, daß diese Personen vorübergehend den Verstand verloren hätten. Ich habe Briefe von Eltern und Verwandten von Ermordeten erhalten, in denen die Todesstrafe für Mörder gefordert wird, und tiefes Mitgefühl mit dem Leid jener verspürt, die einen geliebten Menschen auf so tragische und grausame Weise verloren haben. Der Staat kann für sich selbst jedoch weder blinden Schmerz noch unbezähmbare Leidenschaft als Entschuldigung anführen, wenn er lange nach Begehen der Tat und nach nüchterner Überlegung einen